

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Herr Stolp
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 1667/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO;
Übernahme Essenzgeldzahlungen an Schulen für Kinder, deren Eltern
soziale Transferleistungen beziehen; öffentlich**

Sehr geehrter Herr Stolp,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie viele Schülerinnen und Schüler nahmen zum 31.12.2024 an der Mittagsversorgung in den Erfurter Schulen teil (bitte aufgeschlüsselt nach GS, RS, TGM, Gymnasium, Förderschulen)?**

Wie viele Schülerinnen und Schüler insgesamt an der Mittagsversorgung in den Erfurter Schulen teilgenommen haben, kann nicht ermittelt werden, da auswertbare Daten nicht geführt werden.

- 2. Wie viele Schülerinnen und Schüler profitierten zum 31.12.2024 von der Übernahme der Kosten für das Mittagessen (bitte aufgeschlüsselt nach: SGB II, SGB XII, Wohngeldbezieher, Kindergeldzuschlagbezieher, Asylbewerberleistungsbezieher)?**

Im Jahr 2024 wurde für 5802 Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung über das Bildungs- und Teilhabepaket abgerechnet. Eine genaue Aufschlüsselung nach den Schularten ist nicht möglich.

Aufteilung nach Rechtskreisen:

SGB II	2993
SGB XII/Asylbewerberleistungsgesetz	201
Wohngeld	1681
Kinderzuschlag	927

Seite 1 von 2

3. **Wie ist die Regelung der Mittagessenkostenübernahme mit den Schulen in freier Trägerschaft geregelt, über welche Teilnehmer- und Inanspruchnahmezahlen verfügt in diesem Zusammenhang die Stadtverwaltung im Sinne der Fragen 1 und 2?**

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt.

Der Begriff allgemeinbildende Schule wird weit ausgelegt und umfasst alle Schulen, die nicht mit einem beruflichen oder berufsorientierten Abschluss enden. Hierunter fallen staatliche Regelschulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien), Sonder- bzw. Förderschulen, allgemeinbildende Ersatzschulen und auch nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft.

Daher greifen für Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft die gleichen Regelungen für die Übernahme der Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wie für Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen.

Eine differenzierte statistische Erfassung erfolgt hierbei nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn